

Die Solothurner Justiz im Kessler-Visier

Tierschützer Erwin Kessler wehrt sich jetzt vor Bundesgericht gegen Verfahrenseinstellung

Erneut bläst der Tierschützer Erwin Kessler zum Angriff gegen die Solothurner Justiz. Er wirft dieser Verletzung elementarer demokratischer Spielregeln vor. Die Beschuldigten weisen die Vorwürfe zurück – das letzte Wort hat nun das Bundesgericht.

FRANZ PAULI

Ausgangspunkt ist der Ehrverletzungsprozess, den der Solothurner Tierschutzinspektor Kummli gegen den Tierschützer Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) eingeleitet hat (diese Zeitung berichtete). In einem Nebenverfahren dazu beschuldigt Kessler den Gretzenbacher Schweinehalter Heinrich Tännler, dieser habe bei der Zeugen-Einvernahme gelogen. Und zwar insofern, als er zwar die Brustgurten-Anbindehaltung seiner Schweine, wie er sie bis zum Betriebsumbau praktizierte, eingestand, hingegen bestritt, seine Mutterschweine jemals in Kastenstände eingesperrt gehalten zu haben.

Der ominöse Protokolleintrag

Kessler bezeichnet dies als Lüge, habe doch der Augenschein mit dem Bülacher Untersuchungsrichter klar ergeben, dass teils noch heute Kastenstände in Tännlers Betrieb stehen. Die Frage ist jedoch letztlich, auf welche Weise sie genutzt wurden und werden: Nicht zur Einsperrung der Tiere, sondern für andere Zwecke («Deckstände»), wie Tännler sagt oder eben doch dafür, wie Kessler behauptet. Tännler habe vor dem vorangemeldeten richterlichen Augenschein kurzerhand die Törchen dieser Kastenstände entfernt und versteckt, um sich selbst in ein besseres Licht zu stellen und Kummli im Hauptverfahren Schützenhilfe zu leisten, unterstellt der VgT-Präsident. Er hatte

deshalb beim Untersuchungsrichteramt in Olten Anzeige wegen falscher Zeugenaussage des Heinrich Tännler erstattet.

Der zuständige Untersuchungsrichter, Ruedi Montanari, stellte allerdings das Verfahren ohne grosse Umschweife wieder ein, weil nach seinem Dafürhalten «der Tatverdacht offensichtlich unzureichend ist» und sich durch Untersuchungshandlungen nicht erhärten lasse. Denselben Standpunkt vertrat auch die Anklagekammer des Obergerichts nach dem Weiterzug des Entscheids durch Kessler. Ein Umstand, der den Tierschützer gehörig auf die Palme treibt. Er verweist vor allem auf einen Punkt im erwähnten Bülacher Augenscheinprotokoll. «Nach Angaben des Zeugen Tännler», heisst es dort

drin, «werden die Mutterschweine nach dem Absetzen der Jungschweine hier eingestellt, kommen für zwei bis drei Tage in diese Kästen».

Kessler will beweisen können, dass Untersuchungsrichter Ruedi Montanari bei seinem Einstellungsentscheid gar keine Kenntnis von diesem Protokoll hatte. Der Anklagekammer wiederum stand es gemäss Urteilsbegründung zur Verfügung, obige Passage ist aber nicht erwähnt. Für Erwin Kessler ist somit völlig klar: «Der zuständige Untersuchungsrichter handelte krass willkürlich, als er das Verfahren einstellte. Er hätte als absolutes Minimum einen unangemeldeten Augenschein bei Tännler vornehmen müssen oder dann einen neutralen Experten vorladen können, der beurteilen wür-

de, ob die betreffenden Kastenstände mit Törchen zum Verschliessen in den Handel kamen.»

Montanari: «Keine Willkür»

Ruedi Montanari wiederum sieht allerdings auf Anfrage keinerlei Willkür in seiner Verfügung. Schliesslich hätten Tännlers Tierarzt und auch der Tierschutzinspektor bestätigt, dass der Schweinehalter nie Kastenstände verwendet habe. Und zudem, so Montanari, hätte Kessler mit seiner Methode der heimlichen Besuche von Ställen längst den Beweis vorgelegt, dass Tännler Kastenstände benützt oder benützte – wenn dem so wäre. Für Erwin Kessler allerdings stecken der Tierarzt und der Inspektor schlicht mit Tännler unter ei-

ner Decke: «Das sind doch völlig unzuverlässige Zeugen». Gänzlich in Rage bringt den Tierschützer das zweite Argument Montanaris: «Aha, der Herr Untersuchungsrichter wartet mit Untersuchungen, bis der VgT mit Hausfriedensbruch, also einem Delikt, selbst den Beweis erbringt?!»

Falsche Zeugenaussagen, so Kessler, würden mindestens mit Gefängnis, allenfalls gar mit Zuchthaus bestraft. Dies rechtfertige klar eine seriöse Untersuchung von diesbezüglichen Verdachtsmomenten. Von der Anklagekammer andererseits war keine Stellungnahme erhältlich: Es handle sich um ein noch laufendes Verfahren, verlautete auf Anfrage. Tatsächlich hat in dieser Sache nun das Bundesgericht in Lausanne das letzte Wort.



Umstrittene Schweinehaltung: Jetzt überprüft das Bundesgericht eine Einstellungsentscheid der Solothurner Justiz. Foto: om

Der UR hat Spielraum

Mehr Glück als in Solothurn hatte der Thurgauer Tierschützer Erwin Kessler jüngst im Kanton Graubünden. Dort wird gegen die Schweinehaltung des Klosters Disentis derzeit richterlich ermittelt. Ein Vergleich der Gesetzesbestimmungen in den beiden Kantonen zeigt, dass es im Bündnerland etwas schwerer ist, ein Verfahren ohne Untersuchungshandlung einzustellen. Nur offensichtlich «grundlose Anzeigen» bieten dort eine Handhabe. Die Bestimmung «besteht kein Anlass» (eine Strafuntersuchung zu eröffnen) in der Solothurner Strafprozessordnung ergibt hier einen vergleichsweise grösseren Spielraum. Kommt hinzu, dass in Graubünden der Staatsanwalt alle diesbezüglichen Entscheide persönlich treffen muss, während im Solothurnischen die Untersuchungsrichter (UR) über die Kompetenz zur allfälligen Verfahrenseinstellung verfügen. fpa